

Antrag des Ausschusses für Kultur und Sport vom 26. Juni 1984, Z. 270:

Gesetz vom 1984, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt
geändert durch die Novelle LGBI. Nr. 8/1983, wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten berechtigen
nicht zum Betrieb von Spielapparaten, die eine automatische Spielverlängerung
von mehr als fünf Freispielen anbieten. Personen, die eine solche Konzession
besitzen, dürfen bis zu deren Ablauf entweder Unterhaltungsspielapparate
mit einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen oder
Münzgewinnspielapparate (§ 15) in der jeweils genehmigten Anzahl betreiben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft;
der durch Art. I neugefaßte erste Satz des § 33 Abs. 5 tritt mit Beginn
des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonates in
Kraft.